



Rechtliche Fallen für den Fuhrparkleiter



Verantwortung und Haftung?

Wann haftet er wofür?

Wofür haftet er in welcher Form und mit welchem Umfang?

Bedingungen für eine Haftung?

Liegt die Haftung beim Fuhrparkleiter oder beim Geschäftsführer?

Rechtsgrundlagen

- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- Angestelltengesetz (AngG)
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)
- Bundesabgabenordnung (BAO)
- Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im nationalen Straßenverkehr (CMR)
- Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG)
- Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz (EKHG)
- Führerscheinggesetz (FSG)
- Gewerbeordnung (GewO)
- GmbH-Gesetz (GmbHG)
- Kraftfahrzeuggesetz (KFG)
- Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz (KHVG)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

Wer haftet für einen Verkehrsunfall?

- Lenker
- Haftpflichtversicherer
- (aktiver) Schwarzfahrer (§ 6 EKHG)
- Halter des Fahrzeuges (§ 5 EKHG)

Verwaltungsstrafrechtliche Haftung iSd § 9 Abs 1 VStG

- Geschäftsführer/Vorstand wird persönlich bestraft,
- weil er es verabsäumt hat,
- als Vertreter der Gesellschaft alles ihm Zumutbare und Mögliche zu unternehmen,
- um zu verhindern, dass der unmittelbare Täter eine Verwaltungsstraftat begeht.

Wirksame Delegation am Beispiel des § 9 Abs 2, 2. Satz und Abs 4 VStG

- räumlich und sachlich abgegrenzter Bereich (Abs 2, 2. Satz)
- Hauptwohnsitz im Inland (Abs 4)
- Strafrechtliche Verfolgbarkeit
- Zustimmungsnachweis
- entsprechende Anordnungsbefugnis

Pflichten in Bezug auf den Fahrzeugzustand

- regelmäßige Überprüfungstermine (§ 57a KFG „Pickerl“) einhalten
- betriebs- und verkehrssicheren Zustand des Fahrzeuges sicherstellen
- erkennbare Mängel unverzüglich beseitigen
- Verbandszeug, Warntafel, Warnweste im entsprechenden Zustand im Fahrzeug
- Reifen gesetzlich vorgeschriebenes Mindestprofil, Beachtung der Winterreifenpflicht

Pflichten in Verbindung mit dem Dienstwagennutzer

- Vorhandensein einer entsprechenden Lenkerberechtigung bzw. des Führerscheins
- Fahrtauglichkeit des Fahrers
- Fahrzeugpapiere und sonstige erforderlichen Unterlagen müssen mitgeführt werden
- Fahrer wurde in die Bedienung des Fahrzeuges in fachlicher und technischer Hinsicht eingewiesen
- Lenk- und Ruhezeiten werden eingehalten

Grundsätze für ein wirksames Kontrollsystem im Lichte höchstgerichtlicher Judikatur:

- Verhinderung eigenmächtiger Handlungen von Mitarbeitern
- Bloße Schulung von Mitarbeitern im Regelfall nicht ausreichend
- Erteilung von Weisungen an Mitarbeiter genügt nicht
- Stichprobeartige Kontrolle der Weisungen ist nicht ausreichend
- Erforderlich ist eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Weisungen mit entsprechender Konsequenz bei ihrer Verletzung
- Regelmäßige Kontrollen nicht ausreichend, wenn sie nicht mit zusätzlichen Maßnahmen verbunden sind
- Jederzeitige Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften muss gewährleistet sein
- Behörde muss die Funktionsweise des Kontrollsystems nachvollziehen können
- Kontrollsystem hat auch in Abwesenheit des Fuhrparkleiters zu funktionieren

Voraussetzungen der Zivilrechtlichen Delegation

- Delegation grundsätzlich formfrei möglich (Beweisfrage)
- Einsetzung einer zuverlässigen, erprobten und sachkundigen Person
- Erfüllung der Halterpflichten „*in eigener Verantwortung*“
- Weitere Pflichtendelegation „*nach unten*“ nicht möglich (Bestellung des Lenkers)

Haftungs- und Risikominimierung

- professionelle Schulung und Stellenbeschreibung für den Fuhrparkleiter
- Vermögenshaftpflichtversicherung
- sicherere Prozesse (z.B. Führerscheinkontrollen)
- Optimierte Dienstwagenregelungen (ua. auch Verhaltensregeln bei Verkehrsunfällen)
- Dokumentierte Fahrzeugübergaben und Fahrerschulungen
- Compliance Officer (Business Ethics, Code of Conduct)



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**



Wiedner Hauptstraße 120 / 5.1
1050 Wien

T +43 1 813 81 99

F +43 1 815 53 21

kanzlei@brenner-klemm.at

www.brenner-klemm.at